

## 17. Wahlperiode

### Kleine Anfrage

#### der Abgeordneten Dr. Gabriele Hiller (LINKE)

vom 05. November 2012 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 06. November 2012) und **Antwort**

#### Staatssekretär in sich ausschließenden Funktionen?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wie bewertet es der Senat, wenn der für Sport zuständige Staatssekretär in persona gleichzeitig als Präsident des SC Charlottenburg zum Empfang anlässlich des BMW-Berlin-Marathons einlädt und als Grußredner in Doppelfunktion genannt wird und auch auftritt?

2. Erkennt der Senat in der Doppelfunktion des für Sport zuständigen Staatssekretärs eine Interessenkollision, auch unter dem Aspekt, dass der SCC über den Landessportbund Berlin bzw. direkt zu den größten Subventionsempfängern des Sports im Land Berlin gehört, Veranstalter von öffentlich geförderten Großsportevents und somit in hohem Maße von der Förderung des Landes Berlin abhängig ist?

Zu 1. und 2.: Aus Anlass des BMW-Berlin-Marathons, dem größten, jährlich wiederkehrenden Sportereignis der Stadt, richtet der Senat gemeinsam mit dem veranstaltenden Verein, dem Sport-Club Charlottenburg e.V. (SC Charlottenburg), traditionell am Freitag vor dem Marathon-Wochenende schon seit Jahrzehnten einen Empfang aus, das sogenannte „Come-together“. Selbiges fand diesmal am 28. September in den Räumen der Botschaft der Republik Österreich statt. Auf der Eintrittskarte war die Einladung wie folgt formuliert: „Gemeinsam mit dem Senator für Inneres und Sport Frank Henkel und dem Österreichischen Botschafter Dr. Ralph Scheide heißen wir Sie am Freitag, 28. September 2012 ab 19:30 Uhr in der Österreichischen Botschaft.....herzlich willkommen. Ihr SSC Events Team“.

Ebenso traditionell sprechen auf diesem Empfang der Hausherr des Veranstaltungsortes, der Geschäftsführer der SCC Events GmbH, ein Vertreter des Titelsponsors und ein Vertreter des Landes Berlin. Dementsprechend haben auf dem diesjährigen Senatsempfang der Botschafter der Republik Österreich, der Geschäftsführer der SCC Events GmbH, der Leiter der Berliner Niederlassung des Titelsponsors und für das Land Berlin der stellvertretende

Leiter der Abteilung Sport der Senatsverwaltung für Inneres und Sport Grußworte gesprochen. Der für Sport zuständige Staatssekretär war in seiner Eigenschaft als Präsident des SC Charlottenburg e.V. anwesend, er hat weder in dieser Eigenschaft noch als Staatssekretär das Wort ergriffen.

Die Behauptung, der Staatssekretär sei bei dem Empfang des Landes Berlin als Grußredner in Doppelfunktion aufgetreten, ist daher schlichtweg falsch.

Soweit der SC Charlottenburg e.V. als Verein ebenso traditionell am Sonntagvormittag des Marathonlaufes zu einem Brunch einlädt, handelt es sich um eine alleinige Veranstaltung des Vereins. Hier sprechen traditionell der Präsident des SC Charlottenburg und der Regierende Bürgermeister und/ bzw. der Senator für Inneres und Sport. In der Veranstaltung des Vereins am 30. Oktober 2012 haben dementsprechend der Präsident des SCC, der Regierende Bürgermeister und der Senator für Inneres und Sport gesprochen.

Obwohl es sich – jedenfalls nach der Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland - bei einem Senatsempfang des Landes Berlin nicht um ein Verwaltungsverfahren im Sinne von § 9 Verwaltungsverfahrensgesetz handelt, hat der zuständige Staatssekretär für Sport gleichwohl auf ein Grußwort anlässlich des Senatsempfanges verzichtet, um jeglichen Anschein einer Vermischung der Tätigkeit zu vermeiden. Ein solches Grußwort wäre ihm nach den eben genannten Ausführungen zu dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Berlin rechtlich erlaubt gewesen. Insoweit ist auch unerheblich, dass ein Teil der Einladungsschreiben irrtümlich den Staatssekretär auch als Redner für das „Come-together“ auswiesen.

Als Beamter ist der Staatssekretär im Übrigen – wie jede Beamtin und jeder Beamter - gemäß § 7 Absatz 2 Satz 2 Landesbeamtengesetz berechtigt, die Amtsbezeichnung des ihm übertragenen Amtes auch außerhalb des Dienstes zu führen.

Wie schon mehrfach gegenüber dem Parlament dargestellt, beachten die Senatsverwaltung für Inneres und Sport und der für Sport zuständige Staatssekretär strikt diesbezüglich § 20 Verwaltungsverfahrensgesetz Berlin. Danach ist im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens unter anderem derjenige von der Tätigkeit für eine Behörde ausgeschlossen, der bei einem Beteiligten (des Verwaltungsverfahrens) als Mitglied des Vorstands tätig ist. Der für Sport zuständige Staatssekretär wird daher mit Verwaltungsverfahren, die den SCC betreffen, nicht befasst. Mit anderen Worten: Er ist nicht der für den SC Charlottenburg e.V. zuständige Staatssekretär für Sport, vielmehr ist dies der Staatssekretär für Inneres.

Abschließend sei auf die bei der Finanzverwaltung geführte Zuwendungsdatenbank verwiesen (<http://www.berlin.de/sen/finanzen/haushalt/zuwendungen/index.php>). Entgegen der Behauptung in Frage 2 ergibt sich daraus, dass der Sport-Club Charlottenburg e.V. hinsichtlich der unmittelbaren und mittelbaren staatlichen Zuwendungen keine Sonderstellung gegenüber anderen Großsportvereinen einnimmt.

3. Wie bewertet es der Senat, dass der für Sport zuständige Staatssekretär sich am 26. Oktober 2012 erneut für das Amt des Präsidenten des SCC zur Wahl stellte, im Amt bestätigt wurde und nunmehr für zwei weitere Jahre an der Spitze des SCC stehen wird?

Zu 3.: Der Senat von Berlin bewertet ehrenamtliches Engagement von Bürgerinnen und Bürgern des Landes Berlin überaus positiv. Dies gilt auch für ein solches Engagement von Staatssekretärinnen und Staatssekretären, wenn es – so wie im Fall des Staatssekretärs für Sport – unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben erfolgt.

4. Hatte der Senat Kenntnis von der erneuten Kandidatur des für Sport zuständigen Staatssekretärs für die Präsidentschaft des SCC und von wem wurde auf welcher Grundlage die Zustimmung dafür erteilt?

Zu 4.: Die Wahrnehmung des Präsidentenamtes in einem privaten, gemeinnützigen Verein bedarf keiner Genehmigung, da sie keine Nebentätigkeit im Sinne des Beamtenrechts darstellt. Es handelt sich zudem nicht um die Wahrnehmung eines öffentlichen Ehrenamtes, so dass auch keine Anzeigepflicht nach § 60 Abs. 4 Landesbeamtengesetz bestand. Einer Kenntnis des Senats von der Kandidatur bedurfte es daher nicht.

5. Wie lange wird der Senat diese Interessenkollision noch hinnehmen?

Zu 5.: Da – entsprechend den obigen Ausführungen - keine Interessenkollision besteht, läuft die Frage leer und eine Antwort erübrigt sich.

Berlin, den 26. November 2012

Frank Henkel  
Senator für Inneres und Sport

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 10. Dez. 2012)